



**N I E D E R S C H R I F T**

**zum öffentlichen Teil**

**der 32. Sitzung des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig (Sondersitzung) (OSR SW/032/2017)**

**am Donnerstag, 9. Februar 2017,**

**19:32 Uhr**

**in der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Ratssaal, 2. Etage, Raum 208/209,  
Bautzner Landstraße 291, 01328 Dresden**

**Öffentlicher Teil der Sitzung:**

**Beginn:** 19:32 Uhr

**Ende:** 21:48 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitzende/Ortsvorsteherin

Daniela Walter

Mitglied Liste CDU

Hans-Jürgen Behr

Bernd Forker

Renate Franz

Bernd Jannasch

Mario Quast

Matthias Rath

Dr. Christian Schnoor

Manuela Schreiter

Holger Walzog

Mitglied Liste DIE LINKE

Norbert Kunzmann

Mitglied Liste Bündnis 90/Die Grünen

Manuela Schott

Reinhard Vettters

Mitglied Liste SPD

Joachim Kubista

Mitglied Liste FDP

Manfred Eckelt

Mitglied Liste Unabhängige Wählergemeinschaft Schönfelder Hochland

Werner Friebel

Olaf Zeisig

Verwaltungsmitarbeiter

Bernd Mizera

Schriftführerin

Heike Krause

**Abwesend:**

Mitglied Liste CDU

Carsten Preussler

# T A G E S O R D N U N G

## Öffentlich

- |            |  |                                     |
|------------|--|-------------------------------------|
| <b>1</b>   | Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit   |                                     |
| <b>2</b>   | Widerspruchsverfahren des Hoftheaters  |                                     |
| <b>3</b>   | Rückforderung von Verfügungsmitteln Abwasseranschluss Kinder- und Jugendhaus PEP   | <b>V-SW0065/16<br/>beschließend</b> |
| <b>4</b>   | Beschlüsse des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig vom 12.12.2106 über Zuwendungen an die Bürgervereinigung Schullwitz e. V.  |                                     |
| <b>4.1</b> | Antrag OSR Walzog: Absetzung des Beschlussvorschlages des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig zum TOP 4 - Zuwendungen an die Bürgervereinigung Schullwitz e. V. (Beschlüsse vom 12.12.2016) | <b>A-SW0055/17<br/>beschließend</b> |
| <b>5</b>   | Interfraktioneller Antrag bezüglich des Vorhabens "Sport- und Spielanlage an der Sporthalle in Schullwitz" Vertagung vom 30.01.2017  | <b>A-SW0053/17<br/>beschließend</b> |
| <b>6</b>   | Verwendung von Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege - 3 vertagte Anträge des Vereins zur Förderung der Jugend e. V.                         | <b>V-SW0088/16<br/>beschließend</b> |
| <b>6.1</b> | Antrag OSRin Frau Schott - Zurückstellung eines Antrages auf Zuwendung des Vereins zur Förderung der Jugend e. V.  | <b>A-SW0056/17<br/>beschließend</b> |
| <b>7</b>   | Informationen  |                                     |

## öffentlich

### 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die OVin,

Daniela Walter, erklärt vor Eröffnung der Sondersitzung Folgendes:

Sie stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und der Ortschaftsrat mit 17 Mitgliedern beschlussfähig ist.

Sie fragt, ob es Anträge zur Tagesordnung gibt.

OSRin Schott

möchte eine persönliche Erklärung zur Tagesordnung abgeben. Man habe es mit einer überwiegenden Anzahl von Sachverhalten zu tun, bei denen die Landeshauptstadt, durch Herrn Sittel oder durch das Rechtsamt den Ortschaftsrat zum Tun oder Unterlassen aufgefordert habe. Sie empfindet dies als einen sehr beschämenden Zustand und zeigt, in welcher Verfassung der Ortschaftsrat sei. Sie bittet darum, dies in das Protokoll aufzunehmen.

OSR Dr. Schnoor

möchte dem als Jurist entschieden widersprechen. Denn was man von der Stadt bekommen habe, sei juristisch teilweise so minderwertig, dass für die Einschätzung der Frau Schott, die in deren Obrigkeitshörigkeit nachvollziehbar sein mag, hier kein Raum sei.

OSRin Schott

nimmt dazu Stellung. Sie empfindet diese Äußerung des Herrn Dr. Schnoor als Beleidigung und Unterstellung. Da helfe es auch nicht, dass er sich als Jurist ausweise.

Die OVin

beendet den TOP 1.

### 2 Widerspruchsverfahren des Hoftheaters

Die OVin

verweist auf die Unterlagen, die allen zugegangen seien, einschließlich der Ausführungen des Rechtsamtes der Stadt Dresden. Sie verweist auf die Tischvorlage, in dem ein Beschlussvorschlag des Ortschaftsrates vorliege und liest diesen vor.

„Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig weist den Widerspruch des Kultur- und Kunstvereins Schönfelder Hochland e. V. vom 11. Dezember 2015 gegen die Ablehnung seines Förderantrages vom 16. November 2015 zurück.

Begründung: Dem Widerspruch ist entgegen der Empfehlung des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Dresden vom 22. November 2016 (Az (30) 30.43-G/22302-15) nicht abzuwehren.

Ablehnungsgründe sind,

a) dass der antragstellende Verein nach eigenen Angaben genügend viele Mittel erwirtschaftet hat, um ohne die beantragte Förderung den Vereinsbetrieb im Wesentlichen unvermindert fortführen zu können

und

b) dass der Verein aus seinen Einnahmen, Mittel für bauliche Investitionen aufwendet, die auf Grund entsprechender, bestehender, vertraglicher Beziehungen, zumindest längerfristig notwendig, einem privaten Dritten zugutekommen.“

Sie fragt, ob es dazu Beiträge gebe.

OSR Kubista

bedauert den späten Zeitpunkt der Behandlung des Widerspruchsverfahrens im Ortschaftsrat, obwohl durch Herrn Weber, dem Leiter des Rechtsamtes am 22.11.2016 die Ortsvorsteherin um eine zeitnahe Beschlussfassung seitens des Ortschaftsrates gebeten wurde. Er habe feststellen müssen, dass Frau Walter, wie auch in vergleichbaren Fällen, in denen rechtswidrige Beschlussfassungen durch die CDU-Mehrheit des Ortschaftsrates naheliegen, eine zeitnahe weitere Befassung in der Öffentlichkeit zu verhindern versucht habe. Er weise darauf hin, dass er schon in der Sitzung am 12.12.2016 darum gebeten habe, dem OSR bekannt zu machen, dass es ein Widerspruchsverfahren des Hoftheaters gebe. Dies habe man schon damals nicht in öffentlicher Sitzung diskutieren wollen und dazu passe, dass dieses Thema auch nicht auf die Tagesordnung am 30.01.2017 genommen wurde. Dort habe erst in der Bürgerfragestunde Herr Wessel als Vertreter des Vereins nochmals auf eine Befassung im OSR drängen müssen. Jeder OSR müsse, auch wenn es der Mehrheit nicht gefalle, sich mit diesem Widerspruchsverfahren befassen - objektiv befassen! Das bedeutet, ohne Ansehen der Person und des Vereins und unabhängig davon, ob man diesen Verein sympathisch findet oder aus welchen Gründen auch immer eine Abneigung verspüre. Um dies leisten zu können, habe sich der OSR am 25.02.2013 eine Förderrichtlinie gegeben, nach der grundsätzlich zu entscheiden sei. Danach wäre der Antrag des Kulturvereines nach den Ausführungen des Rechtsamtes abzulehnen gewesen, weil er laut Fördermaßnahme mindestens einen Monat vor der Maßnahme planmäßig vorausgehenden Ortschaftsratssitzung einzureichen gewesen wäre und weil beim Verein kein Fehlbetrag vorlag und die Maßnahme aus eigenen Mitteln gedeckt wurde.

Zutreffend sei, wie das Rechtsamt darauf hinweise, dass sich der OSR in der Vergangenheit eine andere Verwaltungspraxis im Umgang mit den Fördermitteln geschaffen hat und an diese nunmehr vorliegend gebunden sei. Denn allein 2015 gab es nach den Ausführungen des Rechtsamtes 41 Fälle, nach denen Zuwendungen gewährt wurden, obwohl die Anträge nicht fristgerecht eingereicht wurden. Außerdem fand in diesen Fällen weder eine Prüfung der gesamten Einnahme- und Ausgabesituation, noch des Vorliegens eines tatsächlichen Finanzierungsbedarfes statt. Dass unter den so begünstigten Vereinen viele Vereine sind, deren Vorstände CDU-Ortschaftsratsmitglieder sind, sei hier am Rande erwähnt. So habe er in der OSR-Sitzung am 14.09.2015 seine Überraschung kund getan, dass vom Hoftheater so viel verlangt werde, wie von keinem anderen Verein. In der Ausschusssitzung am 21.09.2015 habe er darauf hingewiesen, dass es unmöglich sein könne, beim Hoftheater alles zu hinterfragen, bei der SG Weißig, deren Vorsitzende die OVin selbst sei, hingegen nicht. Aus diesem Grund werde er, da er von einer Bindungswirkung dieser Praxis ausgehe, für eine Abhilfe des Widerspruches stimmen, d. h. für eine Bewilligung der Zuwendung an den Verein. Abschließend verweise er den von ihm geteilten Hinweis im Vorlagebericht des Rechtsamtsleiters aufmerksam machen: „um eine einheitliche und rechtssichere Bewilligungspraxis zu gewährleisten, wurde der OSR Schönfeld-Weißig gebeten, die vorliegende Fachförderrichtlinie aus dem Jahr 2013 entsprechend der eigenen Schwerpunktsetzung zu aktualisieren, insbesondere hinsichtlich der beizubringenden Antragsunterlagen sowie der Bewilligungsvoraussetzung zu konkretisieren und dann natürlich auch entsprechend zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, sich insbesondere bei den formalen Verfahrensregelungen an der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt

der LHS Dresden zu orientieren.“ Dem sei seiner Ansicht nach nichts hinzuzufügen, damit auch in Zukunft in der Ortschaft „gleiches Recht für Alle“ gelte.

OSR Dr. Schnoor

weist Herrn Kubista zurecht, dass das Letzte nicht auf der Tagesordnung sei. Er räumt ein, dass man sich mit den Hinweisen des Rechtsamtes beschäftigen müsse, habe jedoch mit der Tagesordnung nichts zu tun. In der gestrigen Ausschusssitzung habe er keinerlei Gründe anführen können, warum dem Widerspruch stattgegeben werden solle. Herr Kubista habe leider den Absatz im Schreiben des Rechtsamtes unterschlagen, dass keine weiteren Ablehnungsgründe erkennbar seien. Dies seien jedoch genau die beiden Gründe, die in der Beschlussvorlage als Gründe genannt seien. Mit denen habe sich das Rechtsamt nicht beschäftigt, nur mit der Selbstbindung durch Verwaltungspraxis, was man überhaupt nicht bestritten habe. Es gehe um die beiden Ablehnungsgründe, welche in der Begründung genannt werden. Auf diese gehe Herr Kubista bedauerlicherweise nicht ein. Das sei jedoch das, wo juristisch die „Musik spielt“. Im Übrigen möchte er der Unterstellung von Herrn Kubista entschieden entgegenreten, dass die Ortschaftsräte, die nicht seiner (Herrn Kubistas) Gruppierung angehören, diejenigen seien, welche nach Abneigung und Zuneigung entscheiden würden. Die Parteifrage sei hier in keiner Weise weiterführend.

Die OVin

möchte sich in diesem Zusammenhang bei allen bedanken, die eine so engagierte Arbeit in den Vereinen machen. Dies sei offensichtlich einigen, die hier am Tisch sitzen völlig fremd, denn sonst würden solche Äußerungen hier nicht kundgetan werden.

OSRin Schott

schließt sich Herrn Kubista an und ist erfreut, dass das Hoftheater Rückenwind aus dem Rathaus erhalte und die notwendige finanzielle Unterstützung erhalten könne. Leider sei die bisherige Praxis in diesem Ortschaftsrat geprägt von einer willkürlichen Ungleichbehandlung einiger Vereine im Hochland und leider gehöre es auch zur gelebten Praxis der Ortsvorsteherin, wichtige Entscheidungen aufzuschieben. So wartet die Neufassung der Förderrichtlinie, so wie vom Rechtsamt angemahnt, schon seit Anfang 2016 auf die Befassung im OSR. Sie kritisiere, wie auch aus den Stellungnahmen des Rathauses erkennbar, dass dieser Aufgabenstau nicht akzeptabel sei und dass eine zeitnahe Erledigung im Interesse der Vereine liege.

Die OVin

verweist beim Thema „zeitnahe Erledigung aus dem Rathaus“ auf den nächsten Tagesordnungspunkt.

OSR Dr. Schnoor

möchte auf die zeitnahe Erledigung eingehen: Das Schreiben des Rechtsamtes sei am 24.11.2016 eingetroffen und konnte zur fristgemäßen Ladung zur Ortschaftsratssitzung im Dezember nicht mehr berücksichtigt werden. Er verweist auf die langen Bearbeitungszeiten im Rathaus und verteidigt den Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“. Um einer möglichen Klage des Vereins beim Verwaltungsgericht vorzubeugen, sei es wichtig, die entscheidenden Argumente aufzuzeigen. In Unkenntnis der eingereichten Unterlagen zweifelt er zum wiederholten Male an der Aktenführung in der Verwaltungsstelle. Wenn die Unterlagen vollständig vorgelegen hätten, so hätte man erkennen müssen, dass andere Ablehnungsgründe erkennbar waren.

Aber wenn die Arbeit nicht so gut sei, so müsse bei uns mehr nachgearbeitet werden, und dies brauche Zeit.

Die OVin

bringt nach keiner weiteren Wortmeldung den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

### **Beschluss SW32/01/2017**

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig weist den Widerspruch des Kultur- und Kunstvereins Schönfelder Hochland e. V. vom 11. Dezember 2015 gegen die Ablehnung seines Förderantrages vom 16. November 2015 zurück.

Begründung:

Dem Widerspruch ist entgegen der Empfehlung des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Dresden vom 22. November 2016 (Az (30) 30.43-G/22302-15) nicht abzuweichen.

Ablehnungsgründe sind,

a) dass der antragstellende Verein nach eigenen Angaben genügend viele Mittel erwirtschaftet hat, um ohne die beantragte Förderung den Vereinsbetrieb im Wesentlichen unvermindert fortführen zu können

und

b) dass der Verein aus seinen Einnahmen, Mittel für bauliche Investitionen aufwendet, die auf Grund entsprechender, bestehender, vertraglicher Beziehungen, zumindest längerfristig notwendig, einem privaten Dritten zugutekommen.

Abstimmung: Zustimmung

Ja 12 Nein 4 Enthaltung 1 Befangen 0

### **3 Rückforderung von Verfügungsmitteln Abwasseranschluss Kinder- und Jugendhaus PEP**

**V-SW0065/16  
beschließend**

Die OVin

eröffnet den Tagesordnungspunkt. Frau Franz ist als Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung der Jugend e. V. befangen und wird aufgefordert den Tisch der Ortschaftsräte zu verlassen.

Die OVin verweist auf die Sitzungsunterlagen und fasst den bisherigen Verlauf zusammen. Der Ortschaftsrat fasste im Frühjahr 2016 den Beschluss, die Akte „Abwasseranschluss JH PEP“ vom Rechtsamt prüfen zu lassen, was bis zum 29.12.2016 dauerte. Von diesem Tag erhielt sie ein Schreiben von Herrn Bürgermeister Sittel, welches sich auf ein Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) stützt, wonach der Ortschaftsrat aufgefordert war, die Rückforderung an den Verein zu stellen. Dieses Schreiben des RPA habe sie angefordert, welches mit dem 19.08.2016 datiert war. Sie verweist darauf, dass aus dem Schreiben eindeutig hervorgehe, dass die Unterlagen nicht annähernd zur Verfügung gestanden hätten, sondern nur das vierseitige Schreiben von Herrn Lembke. Sie liest den Beschlussvorschlag vom 09.02.2017 vor und bittet um Äußerungen der Ortschaftsräte: „Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig weist die von der Landeshaupt-

stadt Dresden im Schreiben des Ersten Bürgermeisters vom 28. Dezember 2016 (Az. GB3 09 16 01) an die Ortschaft gerichtete Aufforderung zurück, Rückforderungsansprüche, betreffend Fördermitteln, geltend zu machen, die dem Verein zur Förderung der Jugend e. V. auf Grund von Beschlüssen des Ortschaftsrates vom 10.12.2012 (SW39/05/2012) und vom 14.07.2014 (SW 57/07/2014) zugewandt worden sind.

#### Begründung:

Die Ortschaft und namentlich auch der Ortschaftsrat, wie auch der/die Ortsvorsteher/-in, sind für die Rückforderung von Fördermitteln gemäß den Förderrichtlinien der Stadt Dresden, nicht zuständig. Der Ortschaftsrat und die Ortsvorsteherin sind in einem Fall, wie dem Vorliegenden auch fachlich nicht in der Lage, die Begründetheit eines Rückforderungsanspruches zu beurteilen. Die Beurteilung dieser Frage, durch das vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden - offenbar außerhalb von dessen Zuständigkeit – mit einer Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsamtes (vgl. dessen Schreiben vom 19. August 2016 an den OB, Az 14.21), ist so vage gehalten, dass sie gegenüber bisherigen, schon vorliegenden früheren Beurteilungen aus der Verwaltung, keinen Erkenntnisgewinn bietet, dem Ortschaftsrat eine Beurteilung zu erleichtern.“

#### OSR Dr. Schnoor

schlägt vor, in den ersten Absatz der Begründung, indem auf die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden verwiesen wird, den Zusatz „wie auch der Ortschaft Schönfeld-Weißig selbst“ eingefügt werden sollte. Denn auch aus unserer Förderrichtlinie sei dies zu entnehmen.

#### OSR Kubista

nimmt Bezug auf die Vorstellung der Vereinsarbeit durch Frau Franz in der Ortschaftsratsitzung im Januar und betont, was der Verein leiste. Nunmehr habe sich gezeigt, dass der Verein Handlungsbedarf habe, bezüglich Herrn Müller. Er habe nicht gewusst, weshalb Herr Müller nicht in dieser Sitzung selbst aufgetreten war, habe dies später aus der Presse erfahren und auch, dass Herr Müller vom Vorstand zurückgetreten sei. Bemerkenswert sei, dass Herr Müller in einem Schreiben an die OVin am 25.01.2016 die Sorge äußert, welchen Schaden dem Verein durch die Verwaltungsstelle zugefügt werde. Vor dem Hintergrund der Veröffentlichungen über Herrn Müller sei klar, wer dem Verein Schaden zugefügt habe: Das sei der Vorsitzende des Vereins selbst und nicht die Verwaltungsstelle, welche sich um die Einhaltung der Rechtmäßigkeit gekümmert habe. In diesem Zusammenhang verweist er auf das Schreiben des Herrn 1. BM Sittel vom 28.12.2016 an die OVin, in welchem das RPA die Prüfungsfeststellungen und Rückforderungsansprüche der Verwaltungsstelle vom 27.11.2015 als „sachlich richtig und plausibel“ darstellt. Demnach habe die OVin diese Rückforderung in die Wege zu leiten und ihm (BM Sittel) bis zum 28.02.2017 die Erledigung des Vorganges mitzuteilen. Herr Kubista ist selbst der Ansicht, dass der Ortschaftsrat keinen Rückforderungsbescheid erlassen könne, jedoch anzuhören sei. Er sei dafür, dass die Verwaltungsstelle diese Mittel zurückfordert.

#### OSR Dr. Schnoor

stellt klar, dass auch die Verwaltungsstelle nicht für die Rückforderung zuständig sei. Nach der Richtlinie sei dies das Fachamt, wer immer das auch sei - offenbar sei es nicht das RPA. Denn das RPA habe sich hier für unzuständig erklärt. Der Oberbürgermeister habe eine unzuständige Behörde damit betraut. Da könne man gut verstehen, dass das RPA als sachlich unzuständige Behörde nicht unbedingt vertieft in die Prüfung eingestiegen sei, sondern sich nur in einer sehr vagen Formulierung aus der Affäre gezogen habe, indem man sich pauschal mit einer in sich



nicht ganz widerspruchsfreien Formulierung das für richtig erklärt habe. Denn die Formulierung lautet „sachlich richtig und plausibel“. Da frage sich jeder, der genauer Bescheid wisse, ob es nun richtig sei oder nur plausibel. Das sei wirklich vage, da habe niemand dem Ortschaftsrat Erkenntnisse geliefert. Das sei verständlich, denn das RPA war nicht zuständig. Deswegen sei das, was Herr Sittel schreibt, sachlich „nicht toll“ und er habe die Zuständigkeit schlichtweg verkannt. Zu ersterem - man wolle doch logisch bleiben - es könne sein - egal, wie viel Herr Müller dem Verein möglicherweise geschadet haben könnte - schließe es in keiner Weise aus, dass auch die Verwaltung dem Verein geschadet haben könnte. Dies sei nur ein Vorwurf, den er sich nicht zu eigen machen wolle, aber es bestehe kein logischer Widerspruch zu diesen beiden Umständen, auf die Herr Kubista Bezug genommen habe.

Die OVin

ergänzt, dass sie es für eine blanke Unterstellung halte, dass diese Aussage Grund ihrer Handlung sei. Dieser Antrag sei von ihr bearbeitet, wie er auf den Tisch gekommen sei. Der Ortschaftsrat habe dazu entsprechende Beschlüsse gefasst. Herr BM Sittel habe ihr ein sehr lapidares Schreiben dazu geschickt. Auch wieder ohne jegliche Begründung, nur unter Bezugnahme auf das RPA. Daraufhin habe sie das Schreiben des RPA angefordert und daraufhin bemerkt - was alle beim Lesen auch sehen sollten - dass die umfangreiche Aktenlage dem RPA nicht einmal vorgelegen habe, sondern nur dieses vierseitige Schreiben. Ihr daraufhin zu unterstellen, dass sie parteiisch agiere, nur weil sie sowohl die Position des Vereins als auch der Verwaltung hinterfragen muss, halte sie für eine starke Behauptung aber eben falsch.

OSR Vettters

nimmt Bezug auf das Schreiben von Herrn BM Sittel vom 28.12.2016 und pflichtet Herrn Kubista und dem Inhalt des Schreibens bei, dass unberechtigt ausgezahlte Mittel für ingenieurtechnische Leistungen vom Ortschaftsrat zurückzufordern sind. Ebenso sollte dies durch das zuständige Fachamt geschehen. Allerdings sei es Haarspalterei einen Widerspruch zu unterstellen zwischen den Worten „sachlich richtig“ und „plausibel“. Da es keine andere Interpretation des Schreibens vom 28.12.2016 von Herrn BM Sittel gebe, seien die Fördermittel zurückzufordern. Außerdem sei zu fragen, ob darüber hinaus alles mit rechten Dingen zugegangen sei, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dem Vorstandsmitglied des Vereins, Herrn Müller, Bestechlichkeit, Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Anstiftung zur Untreue und Betrug vorgeworfen worden sind. Hier solle man alles unternehmen, um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, der Ortschaftsrat unterstütze Vereine, die in die eigene Tasche arbeiten. Davor müsse sich der Ortschaftsrat schützen und er schlage vor, den gesamten Antrag auf den Prüfstand zu stellen, insbesondere die Bauleistungen. Dies sei im Schreiben von Herrn Lembke thematisiert und wurde nicht aufgearbeitet.

Die OVin

erwidert, zu Letzterem habe sich der Ortschaftsrat an das Rechtsamt gewandt und zum Schreiben von Herrn BM Sittel, so begründet dieses Garnichts. Es treffe eine Aussage und begründet nichts.

OSR Behr

nimmt eine Aussage von Herrn Kubista auf, dass dem Verein durch den ehemaligen Vorsitzenden ein Schaden zugefügt worden sein könnte. So sei es für ihn nicht nachvollziehbar, wie ein Richter sich öffentlich so äußern könne. Denn solange nichts bewiesen sei, könne man niemandem etwas unterstellen. Zudem sei vom Jugendamt in der Presse dargestellt und bei Gericht

festgestellt worden, dass zum Verein zur Förderung der Jugend e. V. kein Bezug bestehe. Des Weiteren, damit habe er sich eingehend befasst, dass eine sachlich glaubwürdige Begründung für ein Schreiben in einer Größenordnung für 94.000 Euro sehr vage sei. Es habe niemand die kompletten Unterlagen von denen gehabt, die den Auftrag bekommen haben, das waren fünf verschiedene Einrichtungen, die diese Sache prüfen sollten. Diese Akte hier (Herr Behr hält einen weißen Ordner hoch) sei am 05.03.2015 komplett vom Verein zur Förderung der Jugend e. V. in der Verwaltungsstelle mit Eingangsstempel abgegeben worden. Diese Akte befinde sich in keinen der Unterlagen, die hier in der Verwaltungsstelle zusammengestellt wurde zur Kontrolle - wie es Herr Dr. Schnoor gefordert habe, zu sortieren und zu nummerieren - sei so komplett vorhanden. Man müsse, um das verstehen zu können, einen Ordner mit 200 Seiten durcharbeiten, um das zu finden, was man brauche. Zum Zweiten sei in der Akte der IPRO alles konkret aufgelistet, entsprechend des Algorithmus, den alle Ortschaftsräte vorliegen haben, wie er gestern Abend bereits darstellte. Wer dies prüfen wolle, hätte es sich in diesen Akten zusammensuchen können. Wenn nun davon gesprochen werde, dass die ingenieurtechnischen Leistungen seitens des Straßen- und Tiefbauamtes oder im Schreiben des Herrn Lembke vom 27.09.2015, als unzulässig dargestellt werden, so gebe es zwei weitere Schreiben. Eines vom Ingenieurbüro Hönige und einer Rechtsanwaltskanzlei, welche die Darstellung des Nachtrages nochmals begründen. Dies würde nirgendwo zur Kenntnis genommen und wird - außer von Hönige - nicht gewertet. Man spreche hier von Dingen, von denen die wenigsten in diesem Zusammenhang etwas verstehen. Weil sie dies noch gar nicht so wahrgenommen haben oder nicht lesen konnten. Die von OSR Vettters unterstellte, unberechtigte Auszahlung und die Bestechlichkeit gegenüber Herrn Müller und dem Verein, sei sehr weit aus dem Fenster gelehnt. Dies könne für den, den es betreffe, eine Verleumdung sein. Er wisse nicht, wie dann Herr Müller dazu reagieren werde. Die Aussage, es sei viel zu teuer gebaut worden, könne erst getroffen werden, wenn man wisse, was eigentlich ausgegeben wurde. In der gestrigen, sehr inhaltsreichen Ausschuss-Sitzung sei u. a. über die Mehrleistungen am Objekt gesprochen worden. Die erhöhten Baukosten seien durch Bauverzögerungen und Massenmehrungen verursacht. Laut einem Schreiben von IPRO sei keinem Nachtrag stattgegeben worden. Es seien nur die Massenmehrungen, welche tatsächlich nachweislich in den Ordnern enthalten seien und mit Aufmaß nachvollziehbar entstanden seien. Er möchte daran erinnern, als 2010 dieses Thema behandelt worden war, als der Verein den Anschluss an das zentrale Abwassernetz durchführen musste, weil es nach dem Kommunalabgabengesetz den Abwasseranschlusszwang gebe, was gesetzlich geregelt sei in der Gemeindeordnung. Da seien u. a. aus dem Hause der Verwaltung Vorschläge gemacht worden, für Alternativen, die er hier nicht werten möchte: Man wollte statt des Vorschlages von IPRO die Abwasserleitung unter dem Haus hindurch auf die andere Seite führen und mit einer Druckleitung an den Glück-Auf-Weg bringen. Dies hätte bedeutet, dass man im Haus die Fußböden öffnet um die Fließrichtung des Abwassers zu regulieren. Hier hätten die Prüfung, die Verlängerung der Bauausführung und die Massenmehrung Zeit gekostet. Die Wertung dieser Lösung könne man sich nicht zumuten, weil man es als Fachingenieur gelernt habe und man sich damit befasst haben müsse. Deshalb sollte dem Beschlussvorschlag zugestimmt werden. Alles andere müsse man beweisen und nicht vermuten und glauben und hoffen. Sachlichkeit sei keine inhaltlich exakte Prüfung! Sachlich sei jedes Schreiben, wo kein Rechtschreibfehler drin ist. Glaubwürdig sei das, wie er es persönlich auffasse. Das habe nichts mit dem Inhalt dieses Vorhabens zu tun.

Die OVin

möchte noch einmal verdeutlichen, es sei Anfang des Jahres sehr viel darüber diskutiert worden und man habe diese Themen durchgearbeitet. Im März sei man zu dem Schluss gekommen, den Vorgang an das Rechnungsprüfungsamt zu geben. Es habe fast zwei Monate gedauert, bis die

Unterlagen durch die Verwaltungsstelle zusammengestellt wurden. Am 18.05.2016 seien dann die Unterlagen an Herrn BM Lames gegangen. Am 28.12.2016 sei die einzige Antwort, die sie dazu erhalten habe, von Herrn BM Sittel (liest den Inhalt des Schreibens von BM Sittel v. 28.12.2016 vor - vorliegend auch als Tischvorlage). „Sehr geehrte Frau Walter, mit Schreiben vom 18.05.2016 baten Sie Herrn BM Dr. Lames um Prüfung des o. g. Vorgangs durch des Rechtsamt. Der komplexe Vorgang konnte durch das Rechtsamt nicht in der notwendigen Durchdringungstiefe aufgearbeitet werden da u. a. nicht rechtliche Fragen, sondern tatsächlich bautechnische und ökonomische Fragestellungen dominieren. Daher wurde das RPA um Einschätzung gebeten. Das RPA teilte mit, dass die Prüfungsfeststellungen und Rückforderungsansprüche des Schreibens der Verwaltungsstelle am 27.11.2015 sachlich richtig und plausibel dargestellt wurden. Ich bitte Sie daher alles Weitere für die Rückforderung entsprechend dem an Sie gerichteten Schreiben des Verwaltungsstellenleiters vom 27.11.2015 in die Wege zu leiten und mir bis zum 28.02.2017 die Erledigung des Vorgangs mitzuteilen.“

Frau Walter reagiert (wörtlich): „Wenn irgendeiner in dieser Runde glaubt, dass eine solche Erklärung für mich ausreichend ist, um einen Verein mit einer Rückforderung von 12.000 Euro zu belasten, also dann irrt er gewaltig.“ Daraufhin habe sie das Schreiben, auf das sich Herr BM Sittel beziehe, erst einmal angefordert, welches vom 19.08.2016 gewesen sei. Daraus gehe hervor, was Herr Sittel selbst anmerkte, dass zur Prüfung oder zur Bewertung, abgesehen der Nichtzuständigkeitserklärung, einzig und allein die vier Seiten von Herrn Lembke vorgelegen haben. Das sei alles! Die ganzen Unterlagen, was zwei Ordner waren, die an das Rechtsamt gegeben wurden, haben überhaupt keine Rolle gespielt. Das sei für sie ein klarer Grund, abgesehen von der Nichtzuständigkeit, dass sie hier der Rückforderung nicht entsprechen könne.

Herr Mizera ruft rein, dass dies so nicht im Schreiben stehen würde. Er versucht die Ortschaftsräte über das Schreiben aufzuklären.

Die OVin

ruft Herrn Mizera zur Ordnung, er sei nicht gefragt. Sie wiederholt dies und droht an, ihn des Raumes zu verweisen. Sie beharrt auf der Aussage aus dem Schreiben des RPA, das die Ordner nicht vorgelegen haben. (Herr Mizera versucht nach wie vor dies zu widerlegen) Frau Walter droht, dass mit dem nächsten Satz von Herrn Mizera, er draußen wäre. Sie beharrt zum wiederholten Mal, dass es so drin stehe.

OSRin Schott

versteht die Aufregung nicht, sie könne sich gut erinnern, dass der dicke Aktenordner dem Rathaus geschickt werden sollte.

Die OVin

pflichtet bei, es seien 2 Ordner gewesen.

ORin Schott

resümiert, es handle sich also nicht um einzelne Schreiben, sondern es sei ordnungsgemäß übermittelt worden. Es gehe ihr aber noch um etwas anderes: Sie verweist auf die Vorlagen, aus denen man nicht schließen könne, von wem sie seien. Sie zitiert: „Guten Morgen Daniela“ und vermutet, dies sei eine herauskopierte Seite von einer Mail. Sie fragt nach der Herkunft dieses Schreibens.

Die OVin

antwortet, dass diese Seite bereits vermutlich in den Unterlagen der letzten Ortschaftsrats-sitzung vorlag. Sie glaube, dass dieses Schreiben von Herrn Müller stamme aus den Akten, die Frau Böttger komplett kopieren sollte. Sie könne sich nicht genau erinnern.

OSR Behr

ergänzt, dass es von der Ausschusssitzung im Jugendhaus stammen könnte.

OSRin Schott

fragt nach dem Datum des Schreibens.

Die OVin

antwortet, wenn sie die Frage vorher gewusst hätte, hätte sie nachschauen können. Sie weiß es nicht, es war im Paket der Vorlagen, die Frau Böttger für die Ortschaftsräte zusammenstellen sollte. Man wollte alles haben, so habe man auch alles geschickt.

Frau Walter bringt die Sprache wieder auf das Schreiben vom RPA vom 19.08.2016 und liest Absatz 3 vor. „Im vierseitigen Bericht vom 27.11.2015 hat die Verwaltungsstelle ihre Prüfungsergebnisse dargestellt. Das STA unterstützt im Rahmen eines Amtshilfeersuchens der Verwaltungsstelle bei der Beurteilung zum Ingenieurvertrag mit dem dazugehörigen 1. Nachtrag. Das RPA befasste sich mit dem Bericht und vertritt die Auffassung, dass dort die Prüfungsfeststellungen und Rückforderungsansprüche sachlich richtig und plausibel dargestellt wurden. Daher erachtet das RPA eine weitere Prüfung als derzeit nicht notwendig.“

Aus dem letzten Satz des Briefes („Das im Betreff genannte Schreiben schicken wir Ihnen hiermit zu unserer Entlastung zurück“) zieht Frau Walter den Schluss, dass die zwei Aktenordner definitiv nicht zur Prüfung vorgelegen hätten.

OSR Dr. Schnoor

wendet sich an Herrn Vettters und klärt ihn auf, dass unter Leuten, die solche Texte schreiben, es ein großer Unterschied sei, ob etwas als richtig oder nur als plausibel bezeichnet werde. Wenn Herr Sittel das einfach so nebeneinander stellt und vorher schon das RPA, dann zeige es schon, dass sie sich nicht hundertprozentig festlegen wollen. Weiterhin an Herrn Vettters gewandt stellt Herr Dr. Schnoor fest, dass er sich selbst der Erkenntnis angeschlossen habe, dass entgegen der Auffassung des Herrn Sittel, die Ortschaft gar nicht für die Rückforderung zuständig sei und sich Herr Sittel hier rechtlich auf einem völlig falschen Weg befinde. Da müsse Herr Vettters auch mit der Möglichkeit rechnen, dass sich Herr Sittel auch in der Sache auf einem falschen Weg befinde. Das solle er in seine Betrachtung einbeziehen und nicht, wenn es in den Kram passe so tun, als ob alles, was von der Stadtverwaltung komme schon hundertprozentig richtig sei. Er sage selbst, man sei nicht zuständig. Er habe auch keine neuen Erkenntnisse geliefert zu dem vierseitigen Schreiben und dazu zu sagen, man müsse sich unbedingt darüber Gedanken machen, so stelle Herr Dr. Schnoor fest, es kommen keine neuen Gedanken. Herr Dr. Schnoor halte dies für eine „Fensterrede“, denn es folge nichts daraus. Der Ortschaftsrat sei nicht zuständig und streng genommen dürfe er sich nicht weiter damit beschäftigen.

OSR Vettters

möchte Stellung beziehen zum Hinweis von Herrn Dr. Schnoor, was „sachlich richtig und plausibel“ betreffe. Das RPA teilt mit, dass die Rückforderungsansprüche sachlich richtig und plausibel seien. Für ihn bedeutet plausibel, dass etwas verständlich, einleuchtend und begreiflich ist und sachlich richtig heiße für ihn, dass es sachgemäß und vollständig ist. Er sehe hier keinen Widerspruch und die bisherigen Beiträge seien „Haarspalterei“.

Die OVin

wirft ein, dass von Vollständigkeit keine Rede sein könne, bei den vorgelegenen Unterlagen.

OSR Walzog

möchte wieder auf die Basis des Antrages zurückkommen und verweist auf die Förderrichtlinie unter Punkt 4: „Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zweckentfremdet verwendet worden ist, oder die der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, so ist der Zuwendungsbetrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Ortschaft ist darüber zu informieren.“ Das hieße, dass die Ortschaft über Mängel oder Unregelmäßigkeiten informiert werde, man könne dies jedoch nicht bewerten könne.

Die OVin

ergänzt, dies sei der Grund für diesen Beschlussvorschlag.

OSR Behr

konkretisiert, dass dort (Förderrichtlinie) auch klar formuliert sei: „wenn der Zweck der Maßnahme nicht erreicht worden ist...“. Dieser sei jedoch erreicht.

Die OVin

bringt den Beschlussvorschlag mit der Ergänzung von Herrn Dr. Schnoor (Begründung „...wie auch die Ortschaft Schönfeld-Weißig selbst,...“) zur Abstimmung.

### **Beschluss SW32/02/2017**

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig weist die von der Landeshauptstadt Dresden im Schreiben des Ersten Bürgermeisters vom 28. Dezember 2016 (Az. GB3 09 16 01) an die Ortschaft gerichtete Aufforderung zurück, Rückforderungsansprüche, betreffend Fördermitteln, geltend zu machen, die dem Verein zur Förderung der Jugend e. V. auf Grund von Beschlüssen des Ortschaftsrates vom 10.12.2012 (SW 39/05/2012) und vom 14.07.2014 (SW 57/07/2014) zugewandt worden sind.

Begründung:

Die Ortschaft und namentlich auch der Ortschaftsrat, wie auch der/die Ortsvorsteher/-in, sind für die Rückforderung von Fördermitteln gemäß den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Dresden, wie auch der Ortschaft Schönfeld-Weißig selbst, nicht zuständig.

Der Ortschaftsrat und die Ortsvorsteherin sind in einem Fall, wie dem Vorliegenden auch fachlich nicht in der Lage, die Begründetheit eines Rückforderungsanspruches zu beurteilen. Die Beurteilung dieser Frage, durch das vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden - offenbar außerhalb von dessen Zuständigkeit – mit einer Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsamtes (vgl. dessen Schreiben vom 19. August 2016 an den OB, Az 14.21), ist so vage gehalten, dass sie gegenüber bisherigen, schon vorliegenden früheren Beurteilungen aus der Verwaltung, keinen Erkenntnisgewinn bietet, dem Ortschaftsrat eine Beurteilung zu erleichtern .

Abstimmung: Zustimmung

Ja 12 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 1

OSRin Franz war nach § 20 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen.

#### **4 Beschlüsse des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig vom 12.12.2106 über Zuwendungen an die Bürgervereinigung Schullwitz e. V.**

Frau Schreiter verlässt den Tisch der OSR wegen Befangenheit.

Frau Franz nimmt wieder am Tisch der Ortschaftsräte Platz.

Die OVin

eröffnet den TOP mit dem Verweis auf das Schreiben von Herrn BM Sittel vom 29.12.2016. Herr Behr habe während ihrer Abwesenheit als amtierender Ortsvorsteher ein Antwortschreiben dazu gemacht, welches den Ortschaftsräten vorliegt. Am 25.01.2017 erhielt sie daraufhin ein Schreiben von Herrn Sittel, in dem sie aufgefordert wird, sich zu äußern, ob sie sich der Stellungnahme ihres Stellvertreters anschließen. Frau Walter halte diese Vorgehensweise für sehr fraglich. Dazu liest sie den Beschlussvorschlag vor:

1. Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig stellt im Hinblick auf das Schreiben des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit der Landeshauptstadt Dresden vom 25. Januar 2017, Az GB 3 09 15 01, fest, dass es sich bei dem Schreiben des 1. Stellvertretenden Ortsvorstehers vom 4. Januar 2017 an den Ersten Bürgermeister der Landeshauptstadt Dresden (ohne Az) – aus Rechtsgründen – um die maßgebliche Stellungnahme der Ortschaft, vertreten durch den seinerzeit amtierenden Inhaber des Amtes des Ortsvorstehers, handelt.

3. Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig bekräftigt die von ihm gefassten Beschlüsse zur Gewährung von Fördermitteln an die Bürgervereinigung Schullwitz e. V., damit nicht dieser und damit zugleich dem vom Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig verfolgten Zweck, der Erhaltung der Turnhalle Schullwitz und ihrer Nutzbarkeit, ein irreparabler Schaden entsteht.

Sie bittet um Wortmeldungen.

OSR Dr. Schnoor

empfiehlt, die Rückforderung der Fördermittel an die Bürgervereinigung Schullwitz ausdrücklich abzulehnen, wie hier verlangt werde.

Die OVin

verweist hier auf den nächsten Tagesordnungspunkt, der den interfraktionellen Antrag beinhaltet. Sie sei sich bewusst, dass Punkt 2 des Beschlussvorschlages diesem Thema vorgreift.

OSR Kubista

möchte vor dem Hintergrund, dass sich der Punkt 2 des Beschlussvorschlages auf den interfraktionellen Antrag bezieht, klarstellen, dass er, sowie die Ortschaftsräte Schott, Kunzmann und Vettters die Arbeit und das Engagement der Bürgervereinigung für die Einwohner von Schullwitz als sehr sinnvoll erachtet. Aus diesem Grund sollte man dies durch die Gewährung von Fördermitteln durch den Ortschaftsrat unterstützen. Diese gelte jedoch nur dann, wenn die Anträge nach der Förderrichtlinie förderfähig seien und sich alle an die rechtlichen Vorgaben halten. Es dränge sich ihm schon länger der Verdacht auf, dass die Ortsvorsteherin und ihr Stellvertreter Herr Behr im Umgang mit Förderanträgen der Bürgervereinigung, regelmäßig gegen rechtliche Vorgaben verstoßen. Besonders deutlich werde dies seines Erachtens bei dem hier vorliegenden Vorgang. Er verdeutlicht dies an den in der Ortschaftsratssitzung am 12.12.2016 gefassten Beschlüssen. Bei denen die Bürgervereinigung vier Anträge im „Hauruck“-Verfahren insbesondere durch die CDU-Mehrheit mit einem Gesamtumfang von 131.000 € bewilligt bekam. Er habe in dieser Sitzung vergeblich darauf hingewiesen, dass alle Unterlagen nicht fristgerecht, eine Wo-

che vor der Sitzung, den Ortschaftsräten zugegangen seien, wie es die Gemeindeordnung vorsehe. Deshalb sei eine ausreichende Auseinandersetzung mit den Anträgen nicht möglich gewesen. Immerhin sei es nicht um hundert Euro gegangen, sondern um einen stattlichen sechsstelligen Betrag. Trotzdem habe er versucht, sich mit den Anträgen damals inhaltlich zu beschäftigen und auf die fehlende Förderfähigkeit, wie die späte Antragstellung, nachträgliche Förderung bei bereits abgeschlossener Maßnahme und hundertprozentige Förderung, hingewiesen. All diese Hinweise seien ohne Erfolg geblieben. Das Ergebnis der Abstimmung habe nach seiner Überzeugung schon vorher festgestanden. Eine offene Diskussion sei zum damaligen Zeitpunkt nicht erwünscht gewesen. Diese zeige sich in der Vorgehensweise der Ortsvorsteherin zu unliebsamen Nachfragen zur Bürgervereinigung. Herr Kubista habe in einem Schreiben vom 20.10.2016 beantragt, dass in der kommenden Sitzung zum Stand, über eines der Bürgervereinigung betreffenden Beschlusses - die Nutzung der Bienertschule und das geforderte Konzept - Auskunft gegeben werde. Eine Auskunft in der Ortschaftsratssitzung sei ihm verwehrt worden. Stattdessen sei ihm zugesichert worden, er werde eine schriftliche Antwort bekommen. Auf diese warte er noch heute. Außerdem habe die Ortsvorsteherin entgegen der Gemeindeordnung den auf der heutigen Tagesordnung, den Punkt 5 (Antrag der OSR Schott, Veters, Kunzmann, Kubista), nicht spätestens in der übernächsten Sitzung, diese wäre am 12.12.2016 gewesen, behandelt. In dieser habe man hingegen die Förderanträge der Bürgervereinigung behandelt und diese „durchgepeitscht“. Herr Kubista weist darauf hin, dass diese vorgenannten Verstöße derzeit Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde gegen Frau Walter seien. Nach alledem könne er der Einschätzung von Herrn Sittel nur zustimmen, in dem dieser schrieb: „Diese Verfahrensweise lässt weder ein ordnungsgemäße Vorbereitung der Ortschaftsratssitzungen noch eine erforderliche Prüfung der Förderanträge zu.“ Herr Kubista finde es bedauerlich, dass die Bürgervereinigung Schullwitz durch eine Überbürdung durch eine Vielzahl von Projekten in eine Situation gebracht wurde, die ihre Existenz gefährden würde. In der gestrigen Ausschusssitzung habe man gehört, wie es um die Finanzen des Vereins stünde. Dies sei traurig für die Vereinsmitglieder, die ihre Freizeit für die Ortschaft opfern und sich engagieren und nicht im Verdacht stehen, Gelder in die eigene Tasche gewirtschaftet zu haben. Der Ortschaftsrat sei aber eben nicht dafür da, Vereine, die durch eine falsche Vereinspolitik vor der Insolvenz stehen, durch die Vergabe von Fördermitteln durch diese Insolvenz bewahrt werden. Insoweit schließe er sich Herrn Sittel an, der schreibt: „Aus den vorliegenden Antragsunterlagen der Bürgervereinigung und dem bisherigen Handeln, entsteht der Anschein, dass die Bürgervereinigung Schullwitz zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und die Vielzahl an derzeitigen Projekten korrekt umzusetzen. Bis zum Vorliegen einer Prüfung durch die Stadtkämmerei und das Rechtsamt sind diesbezüglich keine Zuwendungsbescheide zu erlassen. Diese wären möglicherweise rechtswidrig“.

OSR Dr. Schnoor

vermutet, dass sich zu Verfahrensfragen die Ortsvorsteherin äußern werde. Die Äußerung des Herrn Kubista dazu, dass hier keine offene Diskussion stattfinde, etwas durchgepeitscht würde, Ergebnisse schon feststünden, sei eine Beleidigung derjenigen Ortschaftsräte, die nicht seiner Meinung seien. Er wendet sich an Herrn Kubista: „Sie sagen, es sind alles Ja-Sager. Dies kenne man schon aus der anderen Ecke, die Ihnen nicht fern stehen. Da habe man bereits so ein Schreiben bekommen. Das weise er entschieden zurück, dies sei auf gut deutsch - eine Sauerei.“

Die OVin

stellt klar, dass es nicht so sei, dass die Ortschaftsräte keine Unterlagen hätten. Die Ortschaftsräte haben bis zum Zeitpunkt des Versendens alle Unterlagen, die den Sachverhalt betreffen,

erhalten. Was danach noch auf ihren Tisch komme, erhalten sie als Tischvorlage. Dies sei kein unüblicher Vorgang und im Stadtrat „Gang und Gäbe“. Dies habe sie zuvor schon einmal erwähnt. Sie bringt das Beispiel, dass im Stadtrat die Rot-Rot-Grüne-Orangene Fraktion beim Haushaltsbeschluss am Tag der Beschlussfassung 30 Mio. Euro auf den Tisch hatte und dazu keine andere Fraktion die Chance der Einflussnahme hatte. So wie Herr Kubista es darstellte, wäre es nicht. Es lägen alle Unterlagen vor, die bis zu diesem Zeitpunkt relevant seien. Des Weiteren habe sie in der letzten Sitzung eine Erklärung abgegeben, was das Versäumnis betreffe, den interfraktionellen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen. Dies werde sie jetzt nicht wiederholen, es sei im Protokoll nachlesbar. Es sei korrekt, Herr Kubista habe gegen sie eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht, welche sie entsprechend beantworten werde. Aber das Einreichen einer Aufsichtsbeschwerde ziehe nicht automatisch nach sich, dass man hier schwere Vergehen begangen habe.

OSRin Schott

schließt sich den Worten von Herrn Kubista an und möchte bestätigen, dass man die Unterlagen zum Fördermittelantrag zum Spielplatz an der Turnhalle in Schullwitz bekommen habe. Aus diesen sei zu entnehmen, dass die Bürgervereinigung zweckwidrig Investitionen getätigt habe. Als im Januar 2016 der Eigenbetrieb Sportstätten die monatliche Abschlagszahlung wegen Überzahlung von 2015 eingestellt habe, entschied die Ortsvorsteherin eigenmächtig, dass zur Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag auf die Mittel für den Spielplatz zurückgegriffen werden soll. Am 21.11.2016 sei den Ortschaftsräten ein geändertes Schreiben des Vereinsvorsitzenden Herrn Goldbach per E-Mail zugesandt worden. In diesem heißt es, dass der erste Stellvertreter der Ortsvorsteherin sei sofort informiert worden und ein Antrag zur Umwidmung der Mittel gestellt werden solle. Daraus sei für sie zu entnehmen, dass sich die Ortsvorsteherin eigenmächtig über die Beschlüsse des Ortschaftsrates hinweg setze, dabei auch Haushaltsgrundsätze missachtet und als Zuwendungsgeber keine Distanz an den Zuwendungsempfänger erkennen lässt. Gleichermaßen sei die Handlungsgrundlage von Herrn Behr und Herrn Goldbach zu bewerten. Offenbar sollte mit dem zweiten Schreiben diese rechtswidrige Vorgehensweise vertuscht werden. Bereits aus diesem Grund sei sie dafür, dass die zweckwidrig eingesetzten Mittel zurückverlangt werden, um einen rechtskonformen Vorgang zu gewährleisten. Sie stellt die mit den Fördermitteln getätigten förderfähigen Ausgaben (Abtrag der Laufbahn von 100 cbm und der Borde) den Ausgaben gegenüber, die nicht beschlossen worden sind, als Beispiel führt sie Planungskosten in Höhe von 4476 Euro an. Sie verweist nochmals auf den Beschluss, der allen vorliege um sich zu vergewissern. Sie verweist ausdrücklich darauf, bereits zu einem früheren Zeitpunkt darauf hingewiesen zu haben und es sei nicht das erste Mal gewesen, dass darüber gesprochen werde.

Die OVin

wendet sich an Frau Schott mit dem Vorwurf, dass dies eine unglaubliche Unterstellung sei und begründet dies damit, dass die Korrektur erst dann erfolgt sei, als sie das gelesen habe und sie sich an Herrn Goldbach gewandt habe. Wann solle sie das gemacht haben? Sie habe diese Erklärung zu gar keinem Zeitpunkt abgegeben gegenüber dem Verein. Dies wird jedes einzelne Vereinsmitglied bestätigen können.

OSR Dr. Schnoor

äußert sich zu Herrn Kubistas Aussage. Es sei „herzerweichend“, dass zum einen gesagt werde, dass der Verein zurückzahlen müsse und zum anderen führe eine „finstere Macht“ den Verein ins Verderben. Welche das sein soll, wisse er nicht. Es könnten alle Anwesenden hier im Verein



mitarbeiten - auch Herr Kubista, wenn dieser meine, dass der Verein überfordert sei. In der Tat sei der Verein momentan überfordert durch die besonderen Umstände, z. B. der Wasserschaden, veränderte Förderpolitik bzw. durch geänderte Vereinssportverteilung durch die Stadt. Dies sei in der gestrigen Ausschusssitzung ausführlich erörtert worden und würde nun alles missachtet um es zur Polemik zu entwickeln. Aufgrund dieser besonderen Umstände sei der Verein in der Tat mal überfordert gewesen und musste vor allem dafür sorgen, dass er im Mietkaufvertrag nicht säumig wurde, weil dieser dann hätte gekündigt werden können vom Verkäufer. Dies sei vorrangig gewesen. So habe der Verein sich zu helfen versucht. Hier jetzt diesen „Popanz“ aufzubauen von irgendjemanden, der diejenigen im Verein in eine Falle gebracht habe, dass sei „Nebelwerferei“. Herr Kubista sollte sich äußern, was er in Anbetracht der Umstände wolle. Ob der Verein pleite gehen solle oder ob man ihm auf diese Weise helfen solle. An Frau Schott gewandt, so könne sie nicht sagen, wir sollen zurückfordern, wenn man schon zu der Erkenntnis gelangt sei, dass man für eine Rückforderung überhaupt nicht zuständig sei. Das sollte jetzt auch bei ihr angekommen sein. Herr Kubista und Herr Veters haben das bereits begriffen. So können sie nicht auf die Rückforderung bestehen, nur um hier „ordentlich Wind machen zu können“.

OSR Eckelt

an Herrn Kubista gewandt, müsse er sich sehr wundern, über dessen Äußerungen. Es sei gestern genügend Zeit gewesen mit Frau Schreiter zu sprechen. Man habe auch dabei emotional reagiert und zu erkennen gegeben, dass man sich dafür einsetzen will, dass der Verein weiter bestehe und ihm nichts Schlimmes passiere. Der Verein mache eine nützliche Arbeit und das habe Herr Kubista auch bestätigt. Frau Schreiter habe gestern die Gründe für die finanzielle Situation genannt und er habe Verständnis, dass man Vereinen, die keine finanzielle Grundlage habe, etwas zu erwirtschaften, immer „am Tropf hängen“. Herr Kubista habe gestern auch nach der finanziellen Situation gefragt. Herr Eckelt findet es höchst unfair, dass Herr Kubista jetzt mit dieser „Retourkutsche“ käme. Darüber hinaus verwehre er sich, denn er sei nicht in der CDU und ebenso engagiert wie Herr Kubista. Dieser solle ihm nicht unterstellen, dass er sich kaufen lasse.

OSR Behr

möchte für alle Anwesenden klarstellen, warum hier heute über dieses Thema gesprochen werde. Er beginnt mit der Historie, wie die Bürgervereinigung zur Sporthalle Schullwitz kam. Er beginnt mit der Kündigung der Hallennutzung durch die Stadt Dresden im Jahr 2013, erwähnt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Schulsporthalle Schullwitz, den Mietvertrag mit der Stadt von ca. 4.500 Euro monatlich, die Vereinssuche, die Ablehnung des Vereins SG Schönfeld, den Erwerb per Mietkaufvertrag mit finanzieller Unterstützung durch den Ortschaftsrat, Zahlung der ersten Rate 100.000 Euro, fortlaufende Abzahlung über Mietkaufraten auf acht Jahre. Die Bürgervereinigung habe sich bereit erklärt, diese Halle zu übernehmen und hatte ein Finanzierungskonzept vorgelegt, aus dem ein jährlicher Fehlbetrag von 8.000 Euro hervorging. Der Ortschaftsrat unterstützte den Zuschuss in dieser Höhe um die Halle zu erhalten unter der Maßgabe, die weiteren Kosten werden erwirtschaftet. Der Eigenbetrieb hatte sich bereiterklärt, die Halle mit Vereinen zu „bestücken“ um die Bewirtschaftung der Halle durch die Bürgervereinigung zu gewährleisten. Nach zwei Jahren änderte sich die Satzung, wonach vorzugsweise die stadteigenen Hallen an die förderfähigen Vereine gegeben werden sollen. Das hatte zur Folge, dass von den jährlich 27.000 Euro Einnahmen der Stadt Dresden 2015 ca. 9.000 Euro, wegen nicht förderfähiger Leistungen zurückzahlen waren. Nach Gesprächen mit dem Eigenbetrieb musste sich der Ortschaftsrat neu positionieren. Der Verein habe vom Ortschaftsrat Unterstützung zu den Betriebskosten erhalten: 2014 - 12.000 Euro, 2015 - 9.000 Euro. Im Jahr 2016 gab es keine Un-

terstützung, weil von Januar bis März 2015 ein Wasserschaden im Hallenfußboden festgestellt wurde und dadurch erneut keine Hallennutzung möglich gewesen sei. Die notwendige Erneuerung des Hallenbodens erfolgte nach Begutachtung und der Empfehlung, statt der Teilerneuerung eine vollständige Erneuerung vorzunehmen, um eine Wertsteigerung zu erreichen. Zum Thema Wertsteigerung gab es bis Mitte 2015 Streit. Bis dahin habe der Verein keine Förderanträge beschieden bekommen, weil zuerst diese Maßnahme abgerechnet sein sollte. Der Verein habe weiterhin die Mietkaufraten zahlen können bis die Einnahmen nicht mehr im Verhältnis der Ausgaben stünden. Daraufhin habe die Bürgervereinigung im März beschlossen, die im März 2015 für den Spielplatz erhaltenen 20.000 Euro für die Sicherung der Mietkaufraten für die Turnhalle vorübergehend zu verwenden. Der Verein sei bereits wieder in Vorleistung für den Spielplatz gegangen, weil die Nutzung der Halle für den Schulsport zurückgegangen war. Nun hatte der Verein das Geld und konnte die Zahlungsforderung für den Mietkauf leisten. Aufgrund der Regelung, dass bei dreimonatigem Zahlungsausfall könne der Eigentümer den Kauf rückgängig machen und das bisher gezahlte Geld sei verloren. Daraufhin sei der Verein an ihn herangetreten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass momentan keine weiteren Anträge bewilligt werden. Herr Behr verweist hier auf einen Antrag vom 14.01.2016, der erst im Dezember 2016 geregelt sei. Einen erneuten Antrag zu stellen, hielt er bei einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen und der Dringlichkeit, nicht für sinnvoll. So schlug Herr Behr dem Verein die Verwendung der 20.000 Euro zur Sicherung der Mietkaufrate vor. Dies sei keine Zweckentfremdung im Sinne der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit sondern eine Notlösung, um den Vertrag zu sichern. Des Weiteren riet er dem Verein, die Umwidmung der Mittel beim Ortschaftsrat zu beantragen, die jetzt für den Spielplatz nicht verwendet werden können. Aussage Herr Behr: „Er streue sich Asche auf sein Haupt“. Im Nachgang hatten weder Herr Behr noch der Verein diesen Antrag zur Umwidmung weiter verfolgt. Er begründet dies mit Stress. Es seien letztlich 10.000 Euro, die nicht für die Arbeiten am Spielplatz verwendet wurden, als Mietkaufrate gezahlt worden. Herr Behr stellt folgende Fragen in den Raum: „Wollen wir die Halle erhalten? Wollen wir den Vertrag sichern? Soll der Ortschaftsrat mit der Unterstützung von 100.000 Euro als zweite Sonderzahlung den Verein entlasten? Oder die Halle der Stadt übergeben und die Stadt einen langfristigen Vertrag mit dem Verein macht?“ Das stehe zur Diskussion. Man werde sich, wenn es soweit sei, mit dem Verein und dem Eigenbetrieb zusammensetzen und eine Lösung finden, entgegen der Argumentation von Herrn Mizera, der meine, dass dies nicht so ohne Weiteres ginge. Eine Kostenzusammenstellung des Eigenbetriebes sage aus, dass bei einer weiteren Zahlung von 100.000 Euro noch 49.000 Euro verblieben. Wenn diese noch dieses Jahr gezahlt würden, wäre das Grundstück unbelastet und man habe mehr Handlungsspielraum und Entscheidungsmöglichkeiten, wie dann verfahren werde. Oder man verringere die Mietkaufrate und zahle dann ca. drei Jahre.

Herr Behr wendet sich an Herrn Kubista. Er drückt sein Unverständnis darüber aus, dass Herr Kubista sich nicht an die übliche Verfahrensweise halte, dass in Ausschüssen die Themen mit allen Beteiligten besprochen, die Beschlüsse erarbeitet und als Tischvorlagen ausgereicht werden. Er habe bei ihm, wie auch bei Frau Schott, die sich in Ausschüssen oft der Abstimmung enthalten würden, noch nicht gemerkt, dass sie sich mit den Themen näher befassen oder gar vor Ort gehen würden, um Dinge verstehen zu können. Er verweist auf die Beratung im Dezember 2014 in der Sporthalle Schullwitz, wo es um die Asylbewerber ging. Dies sei ein Thema gewesen, was für sie eine „wahre Freude“ gewesen sei. Den defekten Hallenboden hätten sie offensichtlich nicht registriert.

Zahlungsverbindlichkeiten seien erfolgt, nur mit dem Liegenschaftsamt sei vereinbart, dass ein aktueller Mietvertrag erstellt werden müsse. Der Verein habe bisher zu viel Mietfläche und Betriebskosten bezahlt, die nicht im Verhältnis zum tatsächlichen Verbrauch des Vereins gestan-

den haben. So habe man einen Beschlussvorschlag erarbeitet, dass die Miete bis Juli 2017 an den Verein gefördert werde und dass in dieser Zeit das Liegenschaftsamt einen neuen Mietvertrag dem Ortschaftsrat zur Beschlussfassung einreichen werde. Wenn Herr Kubista von 137.000 Euro spreche, so seien es diese 100.000 Euro, die zur Tilgung des Mietkaufes bestimmt wären. Dies habe er auch an Herrn BM Sittel geschrieben, dass diese Summe erst dann verwendet werde, wenn man sich einig sei, was man mit der Sporthalle überhaupt machen will. Er habe ihn gebeten, dass er die anderen Beschlüsse zur Auszahlung bringe, um den Verein vor Schwierigkeiten zu bewahren. Der Verein lebe jetzt „von der Hand in den Mund“ und müsse warten, bis vom Eigenbetrieb die Zuführung von monatlich 2.300 Euro komme. Damit sei noch nicht die Miete mit den Verwaltungskosten von 2.500 Euro bezahlt. Er sehe sich hier als Ortschaftsrat in der Pflicht, den Verein zu unterstützen, der sich diese Verantwortung aufgebürdet habe, für die man dem Verein danke. Andere Vereine haben dazu eine andere Auffassung. Herr Behr bekennt sich zum Erhalt der Sporthalle und der weiteren Existenz der Bürgervereinigung. Er verweist zum näheren Verständnis auf die Unterlagen, die die Ortschaftsräte in den vergangenen Jahren dazu erhalten haben.

#### OSRin Schott

spricht sich für eine öffentliche Debatte aus. Dafür sei man ein gewähltes kleines Parlament, d. h. der Meinungs austausch habe öffentlich stattzufinden und nicht in geschlossenen Räumen. Dazu stehe sie und sei dafür auch dankbar. An Herrn Dr. Schnoor gewandt kritisiert sie, dass er „sehr gern in eine Beziehungsebene verfall“, wenn ihm „sachlich und fachlich“ nichts mehr einfallt. Diese weise sie von sich, weil sie nichts zur Sache tue. Sie äußert sich beipflichtend zu den Ausführungen von Herrn Behr, dass bei der Beratung in der Turnhalle der Boden bereits abgedeckt gewesen sei und kurz darauf im Ausschuss habe man festgestellt, dass der Wasserschaden aufgetreten sei. Dabei sei festgestellt worden, dass der Fußboden schon morsch gewesen sei, Herr Behr habe dies eindrücklich demonstriert und die Maßnahmen waren schon begonnen worden. Sie habe sich damals gefragt - und da sei schon alles veranlasst gewesen - warum der Ortschaftsrat nicht einbezogen wurde. Es werden Maßnahmen veranlasst und der Ortschaftsrat müsse im Nachhinein zwangsweise die Gelder bewilligen. Sie habe damals die Ernsthaftigkeit vermisst, dem Besitzer der Sporthalle diese Kosten aufzuerlegen. Zudem sei es ein Mietschaden, d. h. ein langfristiger Schaden in seinem Mietobjekt gewesen, was man ihm hätte in Rechnung stellen können. In gleicher Weise werde vom Ortschaftsrat abverlangt, dass die Gutachterkosten beglichen werden. Als Ortschaftsrat sei man nicht nur für die Transparenz in der Öffentlichkeit zuständig, sondern man müsse auch auf den sorgfältigen Umgang mit den Steuergeldern achten und dafür Sorge tragen, dass sie unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze, welche Herr Behr sehr gern vergesse, ausgegeben werden.

Sie habe hier zu wenig bemerkt, dass mit Engagement an den Eigentümer herangegangen werde, nämlich die Kosten, die der Verein jetzt trage und der Ortschaftsrat bezahle, auf den Verursacher umzulegen.

#### Die OVin

stellt fest, dass es mit Verweis auf die Sächsische Gemeindeordnung nicht die Aufgabe des Ortschaftsrates sei, die Öffentlichkeit zu bedienen, sondern die erste Aufgabe sei die Unterstützung der Vereine in finanzieller und ideeller Hinsicht, so dass die Vereine ihre Arbeit machen können, denn sie seien ehrenamtlich tätig und leisten eine großartige Arbeit. Sie bekennt sich dazu, dass sich die CDU-Räte engagieren und viele von ihnen seien in Vereinen aktiv. Diese zusätzliche Arbeit würde auch der Zeit für die Familien weggenommen und sie bedanke sich bei all jenen.

OSR Walzog

kommt auf den Beschlussvorschlag zurück und merkt an, dass er keinen Beschlussbedarf sehe. Er begründet seine Ansicht so, dass der erste Absatz eine Feststellung bzw. eine Stellungnahme der Ortsvorsteherin sei zu ihrer Vertretung. Hier gebe es eine Vertretungsvollmacht, es sei geregelt und müsse nicht beschlossen werden. Dazu genüge auch ein normales Schreiben an Bürgermeister Sittel. Zum zweiten Absatz wurde bereits festgestellt, dass der Ortschaftsrat für Rückforderungen nicht zuständig sei und man gegen die Förderrichtlinien verstoßen würde. Zum dritten Absatz stelle er fest, dass die Beschlüsse, die hier erneut beschlossen werden sollen, bereits gefasst sind.

Herr Walzog stellt den Antrag, diesen Beschlussvorschlag von der Tagesordnung zu nehmen.

OSR Behr

wendet sich an Frau Schott und ihre Äußerung, den Schaden im Fußboden der Sporthalle bereits im Dezember 2014 festgestellt zu haben. Er belehrt sie, dass vor einer Reparatur eine Schadensermittlung vorzunehmen sei. Der Verein habe in Eigenleistung einen Teil des Fußbodens aufgenommen und einen Gutachter beauftragt, um das Ausmaß des Schadens zu ermitteln. Dafür sei der Verein nicht verantwortlich zu machen, denn es sei eine Havariesituation gewesen. Der Gutachter habe festgestellt, dass es ein Schaden größeren Ausmaßes sei und empfahl dem Verein, sich an den Grundstückseigentümer zu wenden. Dies sei auch erfolgt mit der Erwartung, dass sich der Eigentümer zu der Sache bekennen solle. Der Eigentümer habe entschieden, einen weiteren Gutachter zu beauftragen um den gesamten Schaden festzustellen. Im Ergebnis seien 50 % des Hallenbodens zu erneuern. Diese habe auch die Versicherung angenommen. Eine Beurteilung des Fußbodenherstellers beschreibe, wie die Maßnahme durchzuführen sei. In Anbetracht der Tatsache, dass es bereits in der Vergangenheit Reparaturen am nicht betroffenen Teil des Fußbodens gegeben habe, wurde vorgeschlagen, den gesamten Fußboden zu erneuern. Dieses Gutachten zusammen mit der Beschlussvorlage, sich mit 35.000 Euro zu beteiligen, habe jedem Ortschaftsrat vorgelegen. Sollte von einigen Ortschaftsräten in der Vergangenheit die Erneuerung des nicht beschädigten Teiles des Bodens als Wertsteigerung gewertet worden sein, so sei dies deren Problem. Selbst habe man sich an den Sachverständigen gehalten und die Kompletterneuerung als sinnvoll erachtet. Die Nachweisführung einer Wertsteigerung, wie sie von den Ortschaftsräten und dem Rechtsamt gefordert wurden, sei damals erläutert worden und nachlesbar.

Herr Behr finde die Behauptung von Frau Schott unfair, dass mit der Maßnahme einfach begonnen worden sei. Er begründet dies mit ersten notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und der Verantwortung des Vereins. Er wirft ihr vor, sich nicht vor Ort zeitnah sachkundig gemacht zu haben.

OSR Dr. Schnoor

wendet sich an Frau Schott mit der Erwiderung, dass sie es sicher noch nicht erlebt habe, dass ihm sachlich nichts eingefallen wäre. Sachlich sei ihm nämlich eingefallen, dass man hier nicht zuständig sei. Ärgerlich sei, dass man hier dann nach wie vor sage, dass man etwas machen müsse, obwohl man nicht zuständig sei. Er wendet sich an Herrn Walzog und seinem Antrag. Juristisch ändere sich nichts, ob die Beschlüsse gefasst werden oder nicht. Aber man sei in einer Situation, in der von Herrn Kubista dargestellt werde, in Schönfeld-Weißig ginge es „drunter und drüber“. Das sehe man auch an den vielen Schreiben des Herrn Sittel. Da müsse man reagieren, zumal es „völlig unqualifiziert ist, was Herr Sittel da schreibt“. Wieso möchte er sich nach Rücksprache mit dem Rechtsamt vergewissern, ob auch die Ortsvorsteherin es genauso sehe, wie in dem Schreiben ihres Stellvertreters, dargestellt. Hier solle man der Ortsvorsteherin „den Rücken

stärken“, um Herrn Sittel zu zeigen, dass es nicht nur die Ortsvorsteherin sei, die sich dagegen wehrt, sondern dass sie auch die politische Rückendeckung von den Ortschaftsräten habe. Deswegen sollten beide Beschlüsse gefasst werden, damit nicht der Eindruck entstehe, man würde eingeschüchtert durch die „juristisch sehr fragwürdige Feststellung von Herrn Sittel und es sei nur die Ortsvorsteherin, die hier noch Widerstand leiste.“

Die OVin

ergänzt, dass sie nicht nachvollziehen kann, dass Herr Sittel „seines Zeichens Jurist“ keine Begründungen zu seinen Schreiben geliefert habe. Das zeige nicht unbedingt, dass dieses „Handeln qualifiziert“ sei.

OSR Kubista

erachtet es als problematisch über den Beschlussvorschlag OSR SW 032/2017 abzustimmen, da der Punkt 2 inhaltlich dem TOP 5 vorgreife. Er bittet darum, nur über die Punkte 1 und 3 abzustimmen.

Die OVin

stimmt Herrn Kubista zu. Zuvor lässt sie über den Antrag von OSR Walzog abstimmen:

<b>4.1</b>	<b>Antrag OSR Walzog: Absetzung des Beschlussvorschlages des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig zum TOP 4 - Zuwendungen an die Bürgervereinigung Schullwitz e. V. (Beschlüsse vom 12.12.2016)</b>	<b>A-SW0055/17 beschließend</b>
------------	---	-------------------------------------

#### **Beschluss SW32/03/2017**

Ortschaftsrat Herr Walzog beantragt, die Absetzung des Beschlussvorschlages des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig über Zuwendungen an die Bürgervereinigung Schullwitz e. V. (Beschlüsse des OSR vom 12.12.2016).

Begründung:

Die aufgezählten Beschlüsse stellen keinen Beschlussgegenstand dar. Herr Walzog begründet dies an den einzelnen Punkten der Beschlussempfehlung/Beschlussvorschlages wie folgt:

Zu 1.

Ein Beschluss wird nicht für erforderlich gehalten, da es sich um eine Stellungnahme der Ortsvorsteherin zu ihrer Vertretungsvollmacht für ihren Stellvertreter handelt. Dies kann auch mit einem Schreiben an Herrn Bürgermeister Sittel geklärt werden. Dafür bedarf es keines Beschlusses.

Zu 2.

Die Nichtzuständigkeit ist bereits in den Förderrichtlinien der Ortschaft Schönfeld-Weißig geregelt. Dazu bedarf es keines Beschlusses.

Zu 3.

Es bedarf keines Beschlusses, weil die Beschlüsse gefasst seien.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ablehnung

Ja 5 Nein 10 Enthaltung 1 Befangen 1

OSRin Schreiter war nach § 20 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen.

Die OVin

lässt über den Beschlussvorschlag OSR SW/032/2017 (Tischvorlage): Zuwendungsmittel für die Bürgervereinigung Schullwitz e. V. abstimmen, hier nur über die Punkte 1 und 3.

OSRin Schott

bittet um namentliche Abstimmung.

Die OVin

lässt dies zu und führt die Abstimmung durch Namensnennung der Ortschaftsräte aus der Anwesenheitsliste durch.

### **Beschluss SW32/04/2017**

1. Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig stellt im Hinblick auf das Schreiben des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit der Landeshauptstadt Dresden vom 25. Januar 2017, Az GB 3 09 15 01, fest, dass es sich bei dem Schreiben des 1. Stellvertretenden Ortsvorstehers vom 4. Januar 2017 an den Ersten Bürgermeister der Landeshauptstadt Dresden (ohne Az) – aus Rechtsgründen – um die maßgebliche Stellungnahme der Ortschaft, vertreten durch den seinerzeit amtierenden Inhaber des Amtes des Ortsvorstehers, handelt.

2. Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig bekräftigt die von ihm gefassten Beschlüsse zur Gewährung von Fördermitteln an die Bürgervereinigung Schullwitz e. V., damit nicht dieser und damit zugleich dem vom Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig verfolgten Zweck, der Erhaltung der Turnhalle Schullwitz und ihrer Nutzbarkeit, ein irreparabler Schaden entsteht.

### **Namentliche Abstimmung laut Geschäftsführungsantrag von OSRin Frau Schott.**

**JA: Walter, Behr, Forker, Franz, Jannasch, Quast, Rath, Schnoor, Eckelt, Friebel, Zeisig**

**NEIN: Kunzmann, Schott, Kubista, Veters**

**ENTHALTUNG: Walzog**

Abstimmung: Zustimmung

Ja 11 Nein 4 Enthaltung 1 Befangen 1

OSRin Schreiter war nach § 20 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen.

**5 Interfraktioneller Antrag bezüglich des Vorhabens "Sport- und Spielanlage an der Sporthalle in Schullwitz" Vertagung vom 30.01.2017**

**A-SW0053/17  
beschließend**

Die OVin

eröffnet den Tagesordnungspunkt zum eingebrachten interfraktionellen Antrag und übergibt Herrn Kubista, als einem der Antragsteller, das Wort.

OSR Kubista

bedankt sich bei der Ortsvorsteherin, dass nach einem halben Jahr, nachdem der Verwaltungsstellenleiter die Ortsvorsteherin am 08.08.2016 über den Sachverhalt informiert und gebeten habe, den Ortschaftsrat - und zwar den gesamten Ortschaftsrat und nicht nur ausgewählte Mitglieder - der Antrag auf der Tagesordnung stehe.

Erforderlich sei allerdings schon ein Antrag der OSR Schott, Vettters, Kunzmann und ihm selbst vom 09.11.2016, der wie bereits darauf hingewiesen, nicht gemäß der Gemeindeordnung spätestens am 12.12.2016 auf die Tagesordnung des OSR genommen wurde. Es bedürfe zur Begründung des Antrages, angesichts der bisherigen Diskussion und der Vorlagen, keinen großen Ausführungen. Die Sachlage sei offensichtlich, zur Bürgervereinigung Schullwitz sei zu sagen: Als am 10.11.2014 eine Zuwendung von 20.000 Euro für den Bau eines Sport- und Spielplatzes bewilligt und im März 2015 vollständig ausgezahlt wurde, sei eine Umsetzung bis heute nicht erfolgt. Er zweifle an der Zweckmäßigkeit der bisher dazu vorgelegten Maßnahmen. Die Frist sei, nach einer Verlängerung, der 30.06.2016 gewesen. Nach Auskunft des Vorstandes der Bürgervereinigung sei das Geld zweckwidrig verwendet worden, nämlich zur Deckung der Mietkaufrate. Er distanziert sich von der Bewertung Herrn Behrs dazu. Zweckwidrig sei, wie bereits in der Ausschusssitzung hingewiesen, eine Verwendung von Mitteln, die nicht dem im Bewilligungsbescheid enthaltenen Zweck, entsprechen. Wenn im Bescheid stehe, dass die Mittel für den Bau eines Sport- und Spielplatzes verwendet werden müssen, dann können sie nicht für die Bezahlung des Mietkaufvertrages verwendet werden. Weil jeder Verein Mittel bekomme und nicht selbst entscheiden könne, was er mit den Mitteln mache, da sie zweckgebunden seien. Obwohl nach einem Schreiben des Herr Goldbach (Vorsitz Bürgervereinigung) die Ortsvorsteherin bzw. Herr Behr bereits im Januar 2016 über die tatsächliche Verwendung der Mittel informiert haben sollen und dies mit ihr oder ihm abgestimmt worden sein soll, sei der Ortschaftsrat nicht von sich aus darüber informiert worden. Es bedurfte erst des Hinweises des Verwaltungsstellenleiters im August 2016. Die Mittel können erst dann anderweitig eingesetzt werden, wenn der Ortschaftsrat zustimme und nicht wenn dies die Ortsvorsteherin bzw. ihr Stellvertreter dies tue. Diese Mittel seien zurückzuzahlen. Er möchte noch einmal deutlich machen, dass die Antragsteller nicht die Rückzahlung der 20.000 Euro fordern, sondern der Antrag lautet wie folgt: „Rückforderung von 20.000 Euro von der Bürgervereinigung Schullwitz, die aufgrund Bewilligungsbescheid ausbezahlt wurden.“ Er betont, dass er als Vertreter der Antragsteller darüber diskutieren möchte, ob zurück zu zahlen ist und dies - ganz wichtig - in einer öffentlichen Sitzung und nicht „klammheimlich“ in einer Ausschusssitzung. Er sei sich bewusst, dass es unangenehm sei, wenn es in die Öffentlichkeit getragen werde, aber man sei schließlich hier, um zu diskutieren.

OSR Dr. Schnoor

wendet sich an Herrn Kubista mit der Einwendung, dass im Antrag, der ihm vorliege das Wort „Rückforderung“ stehe und nicht „Rückzahlung“. Dies bedeute, dass dann auch Rückforderung gemeint sei und hier darüber entschieden werden solle, sonst sei es müßig darüber zu sprechen.

Er wirft ihm vor, als Jurist „sehenden Auges“ einen Antrag eingebracht zu haben, bei dem klar sei, dass derjenige, der dem Antrag gemäß Beschluss verpflichtet werden soll, nicht zuständig sei. Da sei er als Jurist fassungslos. Man könne es allerdings politisch erklären, dass Herr Kubista Stimmung machen wolle. Dann sei es schlecht, sich auf Rechtsverstöße zu stützen und sich nicht selbst an das Recht zu halten und hier einen Antrag einzubringen, dem stattzugeben von vornherein rechtswidrig wäre. Dazu noch die Äußerung über die Information an einzelne Ortschaftsratsmitglieder sei zu vermeiden, denn das Thema könnte andere Aspekte aufzeigen.

OSR Behr

fasst zusammen, dass es Herrn Kubista vordergründig um die öffentliche Diskussion und nicht um die Rückforderung gehe. Er erläutert nochmals seinen Hinweis an den Verein zum Umwidmungsantrag zur Mittelverwendung für den Mietkaufvertrag vor dem Hintergrund, der damaligen finanziellen Situation im Verein. Momentan seien 10.000 Euro für den Spielplatz verbraucht. Das bedeutet, dass nur noch ca. 10.000 Euro zurückzufordern seien. Der Verein sei in der Lage dieses Geld zurückzugeben, was er zuvor verauslagt habe in seinen Anträgen, die beschlossen worden seien, bekomme, könne man diese Summe ohne Weiteres bis zum Beginn der Maßnahme oder mit der Fristsetzung....

OSR Kubista

wirft ein, dass dies wieder zweckwidrig wäre, denn diese Mittel waren für andere Zwecke beschlossen. Er versucht zu erklären, dass das Geld, welches für den Mietkauf beschlossen worden war, nicht für ...

(Wortgemenge mit OSR Dr. Schnoor und OSR Behr)

OSR Behr

fragt Herrn Kubista, ob er ihn nicht verstehen könne oder wolle. Er rede von den 20.000 Euro und nicht von den 100.000 Euro, die nur mit dem Beschluss sichergestellt worden seien um eine Möglichkeit zu eröffnen im Jahr 2017 den Mietkaufpreis zu senken. Man werde sich im Ortschaftsrat mit dem Verein noch verständigen, wie mit diesen Mitteln umgegangen werde ob für die Mietkaufpreissenkung oder für eine weitere Kaufpreiszahlung, dass stünde nicht zu Diskussion. Es gehe nur um die 20.000 Euro, die anderen seien nur als Reserve aus den Investitionsmitteln im Liegenschaftsamt gesichert. Hier habe er den Vorschlag gemacht, dass der Verein die noch zurückzufordernden 10.000 Euro rückzahlen könne, aus den Mitteln, die der Verein vorausgelegt habe und durch die gefassten Beschlüsse zurückbekomme.

Die OVin

greift diese Argumentation auf und überträgt sie auf die Fördermittel, die der Stadt für Straßenbaumaßnahmen ausgezahlt worden seien. Als Beispiele nennt sie die Aufweitung der Weißiger Landstraße mit 165.000 Euro und 20.000 Euro für den Parkplatz in Schönfeld. Diese Mittel würden seit Jahren bei der Stadtverwaltung liegen und hier könne man sich überlegen, diese Mittel, analog zurückzufordern.

OSRin Schott

kann die Verärgerung verstehen und empfindet es ebenfalls als ärgerlich, ständig darüber reden zu müssen, aber es müsse gelöst werden. Sie fand den Ansatz von Herrn Behr konstruktiv und kommt auf die geförderte Maßnahme zurück. Es sollten nicht einzelne zweckentsprechende Maßnahmen bewertet, sondern die Mittel, die für zweckwidrige Maßnahmen ausgegeben wur-



den, sollten zurückgegeben werden. Die momentanen Aufwendungen des Vereins können mit einem korrekten Antrag des Vereins wieder zurückgeholt werden. Es sei nicht sauber, so wie es hier gelaufen sei, umzuwidmen. Dies sei eine „Brücke“ die sie mitgehe, um es haushaltsrechtlich wieder „in den Griff“ zu bekommen.

OSR Dr. Schnoor

erklärt, dass dies unpraktisch sei. Denn entweder der Verein gehe pleite und die Turnhalle sei weg und wenn Frau Schott mit der „logischen Sekunde“ komme, dann sei es wie bei den alten Römern, die es „dolo agit“ nennen: Wenn von jemandem etwas verlangt werde, was dieser sofort wieder zurückbekommen müsse. Dies werde von der Rechtsordnung nicht akzeptiert. Es sei irre, den Verein in diese Gefahr zu bringen.

OSR Kubista

entgegnet, dass man das Problem habe, dass der Verein wahrscheinlich in diese Gefahr gebracht werde, wenn diese 20.000 Euro zurückgefordert würden und zwar nicht durch den heutigen Beschluss. Es sei traurig, dass diese angedachte Umwidmung offensichtlich nicht geschehen sei und der Verein zu keinem Zeitpunkt einen Antrag gestellt habe, der dazu geführt hätte, dass diese 20.000 Euro beim Verein verbleiben können. Nun sei man in der Bredouille, dass es die Aussage des Rechtaamtes gäbe, wonach dem Verein keine weiteren Fördermittel bewilligt werden dürften, weil nach dem Geschehen am 12.12.2016 im „Hauruck-Verfahren“ alle Beschlüsse zur Bürgervereinigung rechtswidrig wären. Dies sei das Problem, welches der Ortschaftsrat heute habe. Es sei nicht so, dass der Verein heute die 20.000 Euro zurückzahlen habe. Aber man müsse darüber reden und könne die zweckwidrige Verwendung der Fördermittel nicht einfach verschweigen. Man müsse darüber reden, und zwar mit allen Ortschaftsräten um noch etwas zu retten und nicht nur in einem „kleinen Grüppchen“.

Die OVin

antwortet, sie könne keinen Widerspruch der Beschlüsse zum Schreiben von Herrn Sittel erkennen.

OSR Behr

fasst zusammen, dass man sich in einigen Passagen einig sei. Eine Lösung sei, dass man feststelle, dass der Verein ca. 10.000 Euro für die Vorbereitung eines Spielplatzes investiert habe, so dass noch ein Teil von 10.000 Euro offen wäre. Der Verein habe aus diesen Mitteln einen Teil des Mietkaufvertrages bedient. Der Verein könnte aus den kürzlich beschlossenen Mitteln zum Mietkaufvertrag, diese 10.000 Euro zurückzahlen. Dies sei kein Problem und eine saubere Lösung. Der Verein habe keine 20.000 Euro, wie alle wissen. Er erläutert nochmals die Zusammenhänge der Deckung der Fehlbeträge. Wenn der Verein nun die 10.000 Euro aus den Mitteln für den Mietkaufvertrag an die Verwaltung zurückzahlen könne, werde man sich vom Verein das neue Konzept zum Spielplatz im Ortschaftsrat vorstellen lassen. Er halte dies für vernünftig.

Die OVin

fragt nach weiteren Beiträgen.

OSR Kubista

beantragt fünf Minuten Pause, um sich interfraktionell mit den Ortschaftsräten Frau Schott, Herrn Kunzmann und Herrn Vettters über den Antrag nochmals zu beraten und einen möglichen Beschlussvorschlag vorzulegen.

Die OVin  
gewährt dies.

*Von 21:18 Uhr bis 21:29 Uhr folgt eine Unterbrechung der Sitzung.*

Die OVin  
setzt die Ortschaftsratssitzung fort und bittet Herrn Kubista, den Beschlussvorschlag vor Abstimmung vorzulesen.

OSR Kubista

liest vor: „Beschluss SW32/05/2017 über den interfraktionellen Antrag der OSR Schott, Vettters, Kunzmann und Kubista über die Rückforderung der Fördermittel von 20.000,00 Euro an die Bürgervereinigung Schullwitz e. V. bezüglich des Vorhabens „Sport- und Spielanlage an der Sporthalle in Schullwitz“: 1. Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig stellt fest, dass die ausgezahlten Fördermittel gemäß des Bewilligungsbescheides vom 10.11.2014 für den ersten Bauabschnitt des Vorhabens teilweise zweckwidrig verwendet wurden. 2. Der Ortschaftsrat fordert das zuständige Fachamt auf, die Fördermittel derzeit wegen der fehlenden Liquidität des Vereins vorerst nicht zurückzufordern.“

OSR Dr. Schnoor

stellt fest, dass demnach nicht die 20.000 Euro zurückzufordern seien, sondern nur die Hälfte. Dies müsse korrigiert werden.

OSRin Schott

warnet vor der Reduzierung, denn zu beurteilen welche ausgegebenen Mittel zweckwidrig verwendet wurden, dafür sei man nicht zuständig. Dies solle das Fachamt prüfen und bewerten.

OSR Dr. Schnoor

schlussfolgert, dass es nun widersprüchlich werde, wenn man feststelle, dass nicht der Gesamtbetrag von 20.000 Euro zweckbestimmend verwendet worden sind, dann nehme man das „auf die eigene Kappe“. Aber man könne nicht sagen, dass man es nicht beurteilen könne. Es gehe nur eins von beiden.

OSR Behr

erklärt, es sei sachlich falsch, 20.000 Euro zurückzufordern, wenn 10.000 Euro bereits für die Spielanlage eingesetzt wurden. Diese könne jetzt nicht zurückgefordert werden denn wie wolle man das regeln.

OSR Walzog

zitiert die Förderrichtlinie, wenn Fördermittel unbewilligt oder unsachgemäß oder nicht für den Zweck entsprechend eingesetzt werden, kann die gesamte Fördersumme zurückgefordert werden - muss nicht, aber kann.

OSR Behr

beschwert sich über Herrn Walzog für dessen Unterbrechung während seiner Rede. So wäre es sachlich richtiger, man solle die 10.000 Euro zurückfordern, weil diese objektiv nicht verbraucht seien. Die anderen seien nicht zweckentfremdet verbraucht sondern für die Spielanlage verwendet worden. Dann könne man diesem Beschluss zustimmen, weil dann die anderen Be-

schlüsse freigegeben worden seien, damit der Verein dann seinen Verbindlichkeiten nachkommen könne. Oder man beschließe, dass ab sofort bis zur Klärung des Sachverhaltes der Ortschaftsrat dann die monatliche Mietkauftrate bezahlen könne. Das sei eine Alternative.

Die OVin

fasst zusammen, wenn sie den Beschluss richtig verstanden habe, dann stellt der Ortschaftsrat fest, dass die Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden und zweitens das Fachamt gebeten werde, auf die Rückforderung zu verzichten.

OSR Kubista

wirft ein, dass dies die gesamte Summe betreffe.

Die OVin

fährt fort, dass es sich aus ihrer Sicht nicht widerspricht, was Herr Walzog gesagt habe. Wenn es nicht die Angelegenheit des Ortschaftsrates sei, zurückzufordern und demzufolge nicht zu bewerten, ob 20.000 Euro oder 10.000 Euro, wäre es auch nicht störend festzustellen, dass die Summe von ca. 10.000 Euro zweckwidrig verwendet worden seien.

OSR Kubista

ergänzt, dass man einfügen könne „teilweise zweckwidrig“.

OSRin Schott

unterstützt diese Festlegung, weil sie die vorherige Festlegung unterstütze. Was tatsächlich an Ausgaben getätigt wurde und was mit dem Beschluss übereinstimme sei der Abtrag der Laufbahn und die Borde. Alles andere wie Planungskosten, Zaunanlage, Außenwasser sei nicht beschlossen worden. Sie wolle vermeiden, dass man sich hier um diese einzelnen Dinge kümmere und findet den Kompromissvorschlag gut. Diesem sollte so zugestimmt werden.

OSR Behr

äußert, man habe keine Einzelleistungen für die Spielanlage beschlossen und fragt, wo Frau Schott das herhabe.

OSRin Schott

bestätigt, dass dies im Beschluss so zu finden sei.

Die OVin

bittet Herrn Kubista nochmals, den Beschlussvorschlag mit der Einfügung „teilweise“ zu wiederholen.

OSR Kubista

fasst zusammen: „1. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass die Mittel gemäß Bewilligungsbescheid des Ortschaftsrates vom 10.11.2014, für das Vorhaben erster Bauabschnitt Sport- und Spielanlage Schullwitz, teilweise zweckwidrig verwendet wurden. 2. Der Ortschaftsrat fordert das zuständige Fachamt auf, die Fördermittel derzeit wegen der fehlenden Liquidität des Vereins vorerst nicht zurückzufordern.“

Die OVin

lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschluss SW32/05/2017**

1. Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig stellt fest, dass die ausgezahlten Fördermittel gemäß des Bewilligungsbescheides vom 10.11.2014 für den ersten Bauabschnitt des Vorhabens teilweise zweckwidrig verwendet wurden.
2. Der Ortschaftsrat fordert das zuständige Fachamt auf, die Fördermittel derzeit wegen der fehlenden Liquidität des Vereins vorerst nicht zurückzufordern.

**Abstimmung:** Zustimmung  
Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

OSRin Schreiter war nach § 20 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen.

**6 Verwendung von Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönfeld- Weißenberg zur Traditions- und Heimatpflege - 3 vertagte Anträge des Vereins zur Förderung der Jugend e. V. V-SW0088/16 beschließend**

Die OVin eröffnet den Tagesordnungspunkt zur Verwendung der Verfügungsmittel für die zurückgestellten Anträge der letzten Ortschaftsratssitzung. Die Anträge wurden in den Ausschüssen Bau sowie Jugend und Soziales bereits vorgestellt. Die Anträge seien zurückgenommen worden, weil es die Diskussion um Herrn Müller gegeben habe. Sie erklärt, dass zum Zeitpunkt, als die Anträge auf die Tagesordnung gesetzt wurden, das Urteil nicht rechtskräftig gewesen sei. Insofern sei es legitim und richtig, heute die Aussage dazu zu treffen. Herr Müller sei zurückgetreten aus dem Vorstand des Vereins zur Förderung der Jugend e.V.. Er habe bereits am Tag der Urteilsverkündung die Amtsgeschäfte niedergelegt. Die Vorstandsarbeit werde von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. Frau Franz habe sich wegen ihrer Befangenheit ins Publikum gesetzt. Am 06.02.2017 habe es eine Mitgliederversammlung gegeben, in der Herr Müller zurückgetreten sei. So könne man jetzt zur Abstimmung über die Anträge kommen.

OSR Walzog fragt, ob ein Verein berechtigt sei, Fördermittel zu empfangen, wenn er keinen gewählten Vorsitzenden habe.

Die OVin antwortet, dass es in jedem Verein eine Regelung gebe, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Vorsitzender ausfalle, wie dann die Amtsgeschäfte zu führen seien. So sei es auch im Verein zur Förderung der Jugend e. V. und in diesem Fall übernehmen dies die verbleibenden Vorstandsmitglieder.

OSR Behr klärt auf, dass in diesem Verein die Vorstandsmitglieder alle unabhängig voneinander selbst in der Lage seien, den Verein nach außen hin zu vertreten.

OSR Vettters

habe Probleme, dem Antrag zuzustimmen, da der vorliegende Antrag von Herrn Müller unterschrieben sei und es nicht nachvollziehbar sei, diesen Antrag jetzt zur Diskussion zu stellen.

Die OVin

erklärt, sie habe heute Vormittag Frau Böttger gebeten, die von Frau Franz gegengezeichneten Anträge zu verteilen...Sie revidiert sich, denn diese liegen als Tischvorlagen vor, nur nicht auf ihrem Tisch.

OSRin Schott

bemerkt, dass sie soeben ein Schreiben an die Ortsvorsteherin entdeckt habe vom 25.01.2017 von Herrn Mizera und bittet darum, ihm ein Rederecht einzuräumen.

Die OVin

nimmt an, dass es sich um das Schreiben zur Sozialberatung handelt. Dies könne sie selbst erklären. Herr Kubista habe berechtigterweise nachgefragt, inwiefern Honorarkosten für die Sozialberatung, welche bisher beim Elbhangtreff durchgeführt worden sei, als Personalkosten zu werten seien. Herr Mizera habe dazu folgende Stellungnahme abgegeben: „bei der Zahlung eines Honorars handelt es sich um eine Vergütung von freiberuflichen Leistungen. Der Begriff Honorar ist daher nicht mit den in der Förderrichtlinie genannten Personalkosten gleichzusetzen. Er ist deshalb insbesondere von den Begriffen Lohn (Entgelt eines Arbeitnehmers) sowie Gehalt (Entgelt eines Angestellten oder Beamten), die Personalkosten sind, abzugrenzen. Demgegenüber sind Personalkosten Entgelte im Arbeitnehmerverhältnis. Das Honorar stellt eine direkte Vergütung von Leistungen dar, die fest oder erfolgsbezogen vereinbart werden und sich in der Regel an vorgegebenen Gebührensätzen oder -ordnungen orientieren, beispielsweise bei Bauvorhaben oder Beauftragung von Rechtsanwälten. Im Ergebnis einer Beratung am 12.08.2015 erfolgte im Zusammenhang mit der beabsichtigten Überarbeitung der Fachförderrichtlinie für die Ortschaft Schönfeld-Weißig eine diesbezügliche Klarstellung des Rechtmäßigkeit der Landeshauptstadt dahingehend, dass Personalkosten keine Honorarkosten sind.“ Damit sei dies erklärt.

Frau Walter stellt die Anträge zu Abstimmung und beginnt mit dem Antrag des Vereins zur Förderung der Jugend e. V. über die Zuwendung für Kinder- und Jugendförderung im Kinder- und Jugendhaus PEP im Jahr 2017 über 3.800 Euro.

### **Beschluss SW32/06/2017**

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig beschließt die Verwendung von Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig an den Verein zur Förderung der Jugend e. V. für die Zuwendung für Kinder- und Jugendförderung im Kinder- und Jugendhaus PEP im Jahr 2017 i. H. 3.800,00 Euro.

Abstimmung: Zustimmung  
Ja 14 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 1

OSRin Franz war nach § 20 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen.

Die OVin

bringt den Antrag des Vereins zur Förderung der Jugend e. V. über die Zuwendung für Renovierungsarbeiten im Kinder- und Jugendhaus PEP über 3.500 Euro zur Abstimmung.

OSR Kubista

merkt an, dass in den Antragsunterlagen eine Mail von der Firma Müller Management enthalten sei, einer Firma, die wohl Herr Müller betreibt. Bei Recherche im Internet stellte er fest, dass diese Firma auch Vermittlung von Bauleistungen betrieben habe. Er möchte sich vergewissern, dass Herr Müller nicht über Vermittlung von Bauleistungen diese Firma an den Renovierungsarbeiten beteiligt war.

OSR Dr. Schnoor

korrigiert: „...sein wird.“

OSR Kubista

entgegnet: „...war.“ Denn das sei das nächste Problem, dass der Realisierungszeitraum in der Vergangenheit liege.

Die OVin

lässt die Ortschaftsräte über das Rederecht von Frau Franz als sachkundige Bürgerin abstimmen. (Abstimmung) Das Rederecht wird ihr einstimmig gewährt.

Frau Franz erklärt, dass die Renovierungsarbeiten im Erdgeschoss in Eigenleistungen realisiert werden und im Saal eine Firma beauftragt wird. Dessen Namen habe sie leider nicht in Erinnerung. Sie bestätigt, dass die Firma Müller Management nichts mit den Maßnahmen zu tun habe.

Die OVin

ergänzt, dass dies ja dann in den Abrechnungen nachvollziehbar wäre.

OSRin Schott

empfiehlt, den Antrag zurück zu stellen, um Klarheit zu bekommen, welche Leistungen im Ehrenamt und welche Arbeiten professionell durchgeführt werden. Die Übersicht in den Antragsunterlagen sei dazu sehr grob.

Die OVin

erklärt, es gebe einen Antrag auf Rückstellung bis zur nächsten Ortschaftsratssitzung am 03.03.2017 (meint 06.03.17) und bittet um Abstimmung, wer dem Antrag zur Rückstellung des Antrages zustimmen kann.

**6.1 Antrag OSRin Frau Schott - Zurückstellung eines Antrages auf Zuwendung des Vereins zur Förderung der Jugend e. V. A-SW0056/17 beschließend**

**Beschluss SW32/07/2017**

Die Ortschaftsrätin Frau Schott beantragt, den Antrag des Vereins zur Förderung der Jugend e. V. für die Zuwendung für Renovierungsarbeiten im Kinder- und Jugendhaus PEP i. H. 3.500,00 Euro bis zur nächsten Ortschaftsratssitzung am 06.03.2017 zurückzustellen und fordert eine Definition, welche Renovierungsarbeiten im Ehrenamt und welche professionell ausgeführt werden. Der vorliegende Antrag sagt darüber zu wenig aus.

Abstimmung: Ablehnung  
Ja 4 Nein 7 Enthaltung 5 Befangen 1

OSRin Franz war nach § 20 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen.

Es folgt eine Diskussion über die Wertung der Abstimmung, da OSRin Schott anmerkte, dass 5 Stimmenenthaltungen zusammen mit 4 Zustimmungen eine Stimmenmehrheit ergeben. Dies wird daraufhin richtig gestellt, mit dem Ergebnis, dass der Antrag auf Rückstellung abgelehnt sei.

Die OVin

lässt nun über den Förderantrag - Zuwendung für Renovierungsarbeiten im Kinder- und Jugendhaus PEP über 3.500 Euro abstimmen.

### **Beschluss SW32/08/2017**

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig beschließt die Verwendung von Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig an den Verein zur Förderung der Jugend e. V. für die Zuwendung für Renovierungsarbeiten im Kinder- und Jugendhaus PEP i. H. 3.500,00 Euro.

Abstimmung: Zustimmung  
Ja 9 Nein 2 Enthaltung 5 Befangen 1

OSRin Franz war nach § 20 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen.

Die OVin

bringt den Antrag des Vereins zur Förderung der Jugend e.V. über die Zuwendung für die Sozialberatung für das Jahr 2017 über 3.000 Euro zur Abstimmung.

### **Beschluss SW32/09/2017**

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig beschließt die Verwendung von Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig an den Verein zur Förderung der Jugend e. V. für die Sozialberatung im Schönfelder Hochland für 2017 i. H. 3.000,00 Euro.

Abstimmung: Zustimmung  
Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

OSRin Franz war nach § 20 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen.

**7 Informationen**

Es liegen keine Informationen vor.

Die OVin beendet die Sitzung um 21:48 Uhr.

Daniela Walter  
Ortsvorsteherin

Heike Krause  
Schriftführerin

Ortschaftsrätin/  
Ortschaftsrat

Ortschaftsrätin/  
Ortschaftsrat